

Vereinsatzung

in der am 17.06.2020 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Blomberg unter **Nr.: 5 VR 496 am 19.12.2008**. Der Verein führt den Namen **„Lebendiges Miteinander e. V.“**
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Blomberg-Dalborn.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

1. die **Förderung von Kunst und Kultur** - im Sinne eines von den Menschen ausgehenden und die Menschen und die Region bereichernden lebendigen und kreativen Miteinanders,
2. die **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe**
3. die **Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes** - hier insbesondere der verantwortungsvolle Umgang mit regionalen und globalen Ressourcen, der Erhalt der Erde als ein komplexer Lebensraum für alle Lebewesen
4. sowie die **Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens** - im Besonderen die Verbreitung von friedensstiftenden Werten, gewaltfreier Verständigung und Konfliktprävention.

2.2. Der Verein wendet sich an die Allgemeinheit. Er ist überparteilich, überkonfessionell und herkunftsübergreifend tätig.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

3.1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

durch die Durchführung von Festen, Tanzveranstaltungen und Singkreisen, von Informationsveranstaltungen (z.B. Vorträge, Filmvorführungen, Diskussionen), von Arbeitskreisen, von Kursen, Seminaren, Workshops und Trainings, von Projekten der Begegnung, Umweltschutzmaßnahmen u.a.m.

3.2. Das Vereinswesen und der Umgang miteinander sollen bestimmt sein durch Freiwilligkeit, Transparenz, Gleichberechtigung, Basis-Demokratie und den Gedanken der Kooperation und Solidarität.

3.3. Der Verein kann Mitglied werden in Verbänden und Organisationen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Satzungszwecke zu fördern.

§ 4 Selbstlosigkeit

4.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.4. Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungsanspruch. Persönliche Aufwendungen und Auslagen werden, soweit sie im Vereinsinteresse notwendig waren oder sind, im Rahmen einer Auslagenerstattungsregelung vergütet.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

5.1. Die **ordentliche Mitgliedschaft** kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben.

5.2. Als **jugendliche Mitglieder** können Minderjährige ab vollendetem 12. Lebensjahr aufgenommen werden.

5.3. Als **fördernde Mitglieder** können natürliche Personen oder auch juristische Personen aufgenommen werden, wenn sie die Arbeit des Vereins fördern wollen.

5.4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung mit Angaben über die Art der gewünschten Mitgliedschaft.

6.2. Wer sich zu Zielen und Zwecken des Vereins bekennt und den Mitgliedsbeitrag entrichtet, kann die vorläufige Mitgliedschaft erwerben. Erforderlich ist eine schriftliche Beitrittserklärung z. Hdn. des Vorstands mit Angaben über die Art der gewünschten Mitgliedschaft und der Eingang des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft muss durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.

6.3. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen hinausgehen, selbst ausüben. Bei 16 und 17 Jahre alten Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter in der Beitrittserklärung zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben. Minderjährige sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

1) den Tod des Mitglieds, 2) freiwilligen Austritt oder 3) Ausschluss

7.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

7.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele gröblich verstoßen hat oder dem Ansehen des Vereins schadet oder geschadet hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit, er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

7.4. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge ganz oder teilweise länger als sechs Monate in Verzug ist.

7.5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

8.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

8.2. Jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die **Mitgliederversammlung**
2. der **Vorstand**

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des § 5.

10.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes und seiner Mitglieder,
2. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte vom Vorstand, deren Rechnungslegung sowie der entsprechenden Entlastungen,
3. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
4. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.

10.3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

11.1. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

11.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden entweder auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich mit Begründung unter Angabe des Zwecks gewünscht wird.

11.3. Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat in Textform (postalisch, per Mail oder Fax) mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Bei einer vorgesehenen Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist der Text der Satzungsänderungen der Einladung beizulegen.

11.4. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden in der Regel zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies schließt nicht aus, dass ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt.

12.2. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Vollmachtsnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein. Der Vollmachtsnehmer darf jedoch nur bis zu zwei fremde Stimmen vertreten.

12.3. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Auf Wunsch der anwesenden Mitglieder können Gäste zugelassen werden.

12.4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, welcher von den Mitgliedern in dieser Funktion bestätigt werden muss. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen anderen Leiter.

12.5. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem gewählten, aus drei Personen bestehenden, Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die gewählten Mitglieder bestimmen aus ihrer Gruppe den Wahlleiter. Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt.

12.6. Die Art der Abstimmung bestimmt auf Vorschlag des Versammlungsleiters die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

12.7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

12.8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 3/4 erforderlich.

12.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmungen bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der beschlossenen Texte anzugeben.

§ 13 Der Vorstand

13.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem/der **1.Vorsitzenden**,
2. dem/der **2.Vorsitzenden**,
3. dem/der **Schatzmeister/in**,
4. dem/der **Schriftführer/in**;

13.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n oder den/die Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei Personen müssen gemeinsam handeln. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

§ 15 Vorstandsaufgaben

15.1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung oder aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

15.2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit nicht anders bestimmt,
3. die Geschäftsführung des Vereins,
4. die Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist,
5. die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen) einschließlich Erstellung eines Jahresberichtes.

15.3. Der Vorstand bestimmt die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern während der Vorstandssitzungen.

15.4. Im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Teile seiner Aufgaben auch an andere Vereinsmitglieder und auch an Nichtmitglieder delegieren.

15.5. Der Vorstand legt im Vorhinein die Konditionen (Einladung etc.) und die Termine für die Vorstandssitzungen während seiner Amtszeit fest. Diese finden mindestens einmal im Vierteljahr statt.

§ 16 Beschlussfassungen des Vorstands

16.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/ von der 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom/ von der 2.Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/ die 1.Vorsitzende oder der/ die 2.Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.

16.2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

17.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

17.2. Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und etwaigen Steuererklärungen erfolgt nach steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.

17.3. Der Jahresabschluss mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung zu erstellen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist ergänzt um eine Vermögensübersicht.

§ 18 Kassenprüfer

18.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand.

18.2. Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung und Geschäftsführung nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlussfassungen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, mit einem Vorschlag für die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.

18.3. Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.

§ 19 Auflösung des Vereins

19.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12.8. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

19.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an den „**Freundeskreis Ökodorf e.V.**“ zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

19.3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Für die Richtigkeit:

1.Vorsitzender

Schriftführerin